

# SATZUNG

## Netzwerk Integration Königswinter (NIK) e.V.

### § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *Netzwerk Integration Königswinter (NIK)* e.V. und ist im Vereinsregister unter VR 3439 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Königswinter.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins

- (1) ist die Hilfe für Flüchtlinge/MigrantInnen und die Integration dieser in die Stadtgesellschaft. Die Unterstützung der Flüchtlinge erfolgt unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status.
- (2) Ist die Koordinierung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten, die auf eine nachhaltige Integration von Migranten und Migrantinnen in unser Land und in unsere unmittelbare Nachbarschaft ausgelegt sind.

Der Verein fungiert unter anderem als Träger für die Aktivitäten in der Internationalen Begegnungsstätte in Königswinter-Oberpleis (Dollendorfer Straße 34).

(3) Die Aufgaben des Vereins werden darüber hinaus u. a. verwirklicht durch:

- Individuelle Betreuung von Flüchtlingen
- Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe für Flüchtlingskinder
- Versorgung mit Schulmaterialien und Kontaktpflege mit den zuständigen Schulen
- Durchführung von Deutsch- und Integrationskursen
- Kulturangebote wie Tanz-, Spiel-, Bastel-, Mal- oder Singgruppen und Ausflügen
- Hilfe bei der Wohnungs- und Unterkunftssuche von Flüchtlingen
- Einsammlung von Sach- und Geldspenden zur finanziellen und materiellen Unterstützung hilfsbedürftiger Flüchtlinge
- Unterstützung einzelner Personen oder Familien durch Übersetzungshilfen, Korrespondenz, Telefonate, Lösung bei Problemstellungen
- Weitergabe von Geld- und / oder Sachmitteln an hilfsbedürftige Flüchtlinge im Sinne des § 53 Nr. 2 AO
- Initiierung und Durchführung von Aktivitäten, die das Zusammenleben von Flüchtlingen und einheimischer Wohnbevölkerung verbessern
- Übernahme der Anstellungsträgerschaft von hauptberuflich Mitarbeitenden, die im Bereich der Flüchtlingshilfe tätig sind.

Zu seiner Zweckerfüllung kann sich der Verein auch unselbstständiger Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

Zu Erfüllung des Vereinszwecks will der Verein mit allen privaten und behördlichen/öffentlichen Akteuren der Flüchtlingshilfe und der Stadt Königswinter zusammenarbeiten.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jedem offen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind befugt eine Ehrenamtspauschale in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe anzunehmen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung und Abgabe des Mitgliedsantrags durch das neue Mitglied (z.B. beim Vorstand oder in der Internationalen Begegnungsstätte des Vereins).
- (4) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung des Vereins. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder (b) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht gemäß der aktuell gültigen Beitragsordnung des Vereins nachkommt.
- (7) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

(4) Der Verein ist weltanschaulich und religiös neutral. Jedes Mitglied respektiert und unterstützt diese Neutralität.

## **§6 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Wahl der KassenprüferInnen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Verabschiedung einer Geschäftsordnung
- Verabschiedung einer Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Finanz-Budgets des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Eine Ladungsfrist von 2 Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 8 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/-r Schriftführer/-in
  - c) dem/der Kassenwart/-in und
  - d) bis zu vier Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) – c) und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, von denen eines die Vorsitzende sein muss. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Für den Gründungsvorstand trifft eine verkürzte Amtszeit von 3 Monaten zu.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer/der Schriftführerin, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 9 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Königswinter. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Flüchtlings- oder Asylfürsorge zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, darf das Vermögen nur zu einem Zweck verwendet werden, den das zuständige Finanzamt schriftlich gebilligt hat.

Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.

Königswinter, den 08.11.2016